

- b) ein Sportboot gemäß § 4 Abs. 2 führt, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein
  - c) ein Sportboot unter Einwirkung von Alkohol führt
  - d) die von den Aufsichtsorganen gemäß § 3 erteilten Weisungen und Auflagen ohne ausreichenden Grund nicht erfüllt
  - e) der Aufforderung zur Abgabe der technischen Zulassung oder des Befähigungsnachweises gemäß § 24 nicht nachkommt
  - 0 die Sicht- und Schallsignale gemäß Anlage 4 nicht oder verkehrswidrig anwendet, die Verkehrsregeln nicht einhält oder die geforderte Meldepflicht gemäß § 22 nicht erfüllt
  - g) als Bootsführer durch sein Verhalten Personen, Fahrzeuge oder Sportboote auf den Gewässern gefährdet oder Schiffsfahrtszeichen oder wasserbauliche Anlagen beschädigt
  - h) Gewässer gemäß § 8 verunreinigt
  - i) Veranstaltungen gemäß § 13 ohne Genehmigung durchführt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter
- den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht
- den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder erteilte technische Zulassungen oder Befähigungsnachweise entzogen werden.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht und der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“